Ablauf Baubewilligungsverfahren im Kanton Solothurn

Eingang Baugesuch bei Baubehörde

Prüfung auf Vollständigkeit und erste inhaltliche Prüfung

Abweisung des Gesuchs, wenn es offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht

Publikation während 20 Tagen

Keine Publikation, falls Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung ist

Ev. Eingang von Einsprachen

(Einsprachefrist 20 Tage)

Beurteilung durch Baubehörde

- Beurteilung des Bauvorhabens;
- Behandlung der Einsprachen;
- Ev. Durchführung eines Augenscheins/einer Parteiverhandlung

Entscheid durch die Baubehörde (Verfügung)

- Allfällige Einsprachen: Nichteintreten / Gutheissen / Abweisen
- Baugesuch: Abweisen (keine Baubewilligung) / Gutheissen (Baubewilligung erteilen)
- Auflagen und Bedingungen

Eröffnung des Entscheids an Bauherr / allfällige Einsprecher

Rechtsmittelverfahren

- Gegen den Entscheid der Baubehörde: Beschwerde (innert 10 Tagen) an das Bau- und Justizdepartement
- Gegen den Entscheid des Bau- und Justizdepartements: Beschwerde (innert 10 Tagen) an das Verwaltungsgericht
- Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten/subsidiäre Verfassungsbeschwerde (innert 30 Tagen) an das Bundesgericht